

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Auftrags bilden verschiedene Informatik-Dienstleistungen, welche die CYSPA GmbH (im Folgenden CYSPA genannt) dem Auftraggeber an einem zu vereinbarenden Ort erbringt und welche nach Aufwand verrechnet werden.

1.2 Die Aufgabenstellung, die Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen, Kompetenzen, Terminplanung, Aufwand sowie die Kosten für den jeweiligen Einsatz sind in einem separaten Auftragsdokument schriftlich festgehalten.

### 2. Auftragerteilung

Durch Unterzeichnung des separaten Auftragsdokuments (z.B. Offerte mit Bestelltalon) beauftragt der Auftraggeber CYSPA zur Erbringung der im Auftragsdokument spezifizierten Dienstleistungen unter den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehaltenen Bestimmungen. Das Auftragsverhältnis entsteht erst im Zeitpunkt der Gegenzeichnung des separaten Auftragsdokuments durch CYSPA.

### 3. Leistungsumfang und -erbringung

3.1 Der Leistungsumfang von CYSPA ist im separaten Auftragsdokument (z.B. Offerte mit Bestelltalon) festgelegt.

3.2 Sofern Dienstleistungen durch Mitarbeiter von CYSPA erbracht werden, unterstützt der CYSPA-Mitarbeiter den Auftraggeber durch seine Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich Informationssicherheitsbelangen.

3.3 Um die Dienstleistungen möglichst effizient erfüllen zu können, ist CYSPA nach eigenem Ermessen und unter Einhaltung des NDAs berechtigt, andere Gesellschaften und deren Mitarbeiter des CYSPA Netzwerks ("CYSPA-Partner") beizuziehen und diesen Zugriff auf Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat zu gewähren. Diese Informationen können z.B. Dokumente in Papierform oder Daten umfassen, welche der Auftragnehmer CYSPA zur Verfügung gestellt hat, sowie sämtliche von CYSPA erstellten Dokumente, wie

z.B. elektronische Arbeitspapiere, schriftliche Entwürfe, interne Memoranden etc.

Die CYSPA-Partner werden die Dienstleistungen gemäss Anweisungen von CYSPA erbringen und handeln dabei als Hilfspersonen von CYSPA. Die CYSPA-Partner sind berechtigt, direkt mit dem Auftraggeber in Verbindung zu treten. Die Verantwortung für die Erbringung der Dienstleistungen und für die weiteren vertraglichen Pflichten liegt ausschliesslich bei CYSPA.

3.4 Die regelmässige Arbeitszeit der CYSPA-Mitarbeiter (oder durch CYSPA beigezogener Dritter) beträgt 8 (acht) Stunden pro Arbeitstag, täglich von Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr mit entsprechenden Pausen, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage am Einsatzort. Einsätze ausserhalb dieser Zeit sind im Auftrag entsprechend aufgeführt und unterliegen Sonderbedingungen und Sonderansätzen und sind im separaten Auftragsdokument (z.B. Offerte mit Bestelltalon) festgelegt.

3.5 CYSPA ist bemüht, dass der/die aufgeführten Mitarbeiter oder Dritten für die Dauer des jeweiligen Einzelauftrages Dienstleistungen für den Auftraggeber erbringen, behält sich jedoch vor, den/die Mitarbeiter durch entsprechend qualifizierte andere Mitarbeiter zu ersetzen.

3.6 Die geleistete Arbeitszeit wird falls nötig und sinnvoll durch einen vom Auftraggeber zu unterzeichnenden Arbeitsnachweis belegt. Die Zeit, welche der CYSPA-Mitarbeiter oder Dritte für den Auftraggeber arbeitet bzw. zur Verfügung steht, gilt als Arbeitszeit, unabhängig vom Ort, an dem die Dienstleistungen erbracht werden. Fahrten vom Wohnort zum Arbeitsort werden mit einer Wegpauschale abgegolten, es sei denn, anderweitige Vereinbarungen sind im separaten Auftragsdokument (z.B. Offerte mit Bestelltalon) festgehalten.

### 4. Leistungsumfang Auftraggeber

4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, CYSPA eine qualifizierte Ansprechperson für die Begleitung und Abnahme der Leistungen gemäss Auftragsdokument, zu benennen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen von CYSPA,

die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit diese Leistungen für die Zwecke geeignet sind.

4.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, CYSPA kostenlos sämtliche für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen, Ressourcen und Unterstützung (einschliesslich des Zugangs zu Unterlagen, Systemen, Räumlichkeiten und Mitarbeitern) zeitnah zur Verfügung zu stellen, welche für die Erfüllung der Dienstleistungen benutzt werden müssen.

4.3 Sämtliche Informationen, die CYSPA vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, sind in allen wesentlichen Belangen korrekt und vollständig. Das Überlassen dieser Informationen verstösst weder gegen Urheberrechte noch gegen sonstige Rechte Dritter.

4.4 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist CYSPA berechtigt, sich auf die ihr zur Verfügung gestellten Informationen zu verlassen und hat keine Pflicht, diese zu verifizieren oder zu bestätigen.

4.5 Der Auftraggeber ist für die Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten durch seine Mitarbeiter verantwortlich.

4.6 Der Auftraggeber unterstützt CYSPA bei Fehlersuche und Fehlerbehebung.

4.7 Verzögerungen und Mehraufwand durch fehlerhafte Erfüllung dieser Pflichten gehen zulasten des Auftraggebers.

## 5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Sofern im separaten Auftragsdokument nichts anderes vereinbart wurde, werden die Dienstleistungen nach Aufwand abgerechnet. Dabei gelten die jeweiligen Ansätze zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Auftrages gültigen Tarifen von CYSPA, welche dem Auftraggeber bekannt sind und diesen AGB beiliegen.

5.2 Allfällige indirekte Steuern und Abgaben, welche auf dem Abschluss oder Vollzug dieses Auftrages erhoben werden, gehen volumäiglich zu Lasten des Auftraggebers.

5.3 Sofern im separaten Auftragsdokument nichts anderes vereinbart wurde, werden nach Aufwand berechnete Leistungen monatlich in Rechnung gestellt. Sämtliche Rechnungen von CYSPA sind, sofern im separaten Auftragsdokument nicht anders beschrieben, innert 20 Tagen netto zur Zahlung fällig.

5.4 Sofern ein Bericht im Lieferobjekt vorgesehen ist, erfolgt die Rechnungsstellung durch CYSPA nach der Zustellung des Berichts.

5.5 Werden zusätzliche Ausgaben durch Gründe verursacht, welche der Auftraggeber zu vertreten hat (insbesondere fehlerhafte Erfüllung seiner Pflichten unter Ziff. 4) oder durch weitere für das Gelingen des Projektes unerlässliche Leistungen seitens CYSPA hervorgerufen, die nicht voraussehbar waren, so sind diese vom Auftraggeber zusätzlich zu entschädigen nach den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Auftrages gültigen Tarifen von CYSPA oder zu den im separaten Auftragsdokument hierfür vereinbarten Tarifen.

5.6 Reise- und Unterkunftsauslagen sind vom Auftraggeber nach Aufwand zu entschädigen, es sei denn, eine anderweitige Regelung wurde im separaten Auftragsdokument vereinbart.

5.7 Der Auftraggeber und CYSPA vereinbaren, gegenseitig nur schriftlich anerkannte oder gerichtlich festgestellte Gegenforderungen zu verrechnen.

5.8 Preisänderungen zum Nachteil des Auftraggebers können frühestens 1 Jahr nach Vertragsabschluss, bzw. nach der letzten Erhöhung unter vorheriger schriftlicher Begründung bewirkt werden. CYSPA teilt dem Auftraggeber die neuen Preise schriftlich mit, woraufhin die Änderung auf das in der schriftlichen Mitteilung festgehaltene Datum, frühestens aber drei Monate nach Versand der schriftlichen Mitteilung in Kraft tritt.

## 6. Rechte an Arbeitsergebnissen

6.1 Im Rahmen der Erbringung der Leistungen ist CYSPA berechtigt, Daten, Software, Designs, Hilfsmittel, Werkzeuge, Modelle, Systeme oder andere Methoden und Know-how ("Materialien") zu benutzen, die in seinem Eigentum stehen. Ungeachtet der Überlassung der Arbeitsergebnisse, stehen alle Immateriagüterrechte an den Materialien (inklusive den während der Erbringung der

Leistungen eingetretenen Verbesserungen oder dabei entwickelten Kenntnissen) und sämtliche im Rahmen der Leistungen erarbeiteten Arbeitspapiere (ausser an den darin erwähnten Kundendaten) allein und ausschliesslich im Eigentum von CYSPA.

6.2 Mit der Bezahlung der Leistungen erwirbt der Auftraggeber das Recht, die in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Materialien sowie auch die Arbeitsergebnisse selbst in dem durch diese Vereinbarung festgelegten Umfang zu benützen.

## 7. Gewährleistung und Haftung

7.1 CYSPA gewährleistet, dass sie die Dienstleistungen entsprechend den allgemein anerkannten Industrie-Standards erbringt. Eine weitergehende Garantie oder Gewährleistung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7.2 CYSPA haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Jede weitere Haftung, insbesondere für direkte, indirekte oder Folgeschäden, sowie Verlust von Daten oder Goodwill, wird ausgeschlossen. CYSPA haftet keinesfalls für den Schaden oder Verlust von Daten oder Dokumenten, die vom Auftraggeber im Rahmen dieses Auftrags zur Verfügung gestellt werden. Es ist Sache des Auftraggebers, sicherzustellen, dass entsprechende Backup-Kopien vorhanden sind.

7.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, CYSPA zu schützen und völlig schadlos zu halten im Falle von Drittansprüchen, die sich ergeben aus Handlungen oder Unterlassungen von CYSPA gemäss dem Auftrag oder gemäss Anweisungen des Auftraggebers.

## 8. Geheimhaltungspflicht

8.1 Durch Inkrafttreten dieses Auftrages können beide Partner Zugang zu vertraulichen oder urheberrechtlich geschützten Informationen des jeweiligen Partners bekommen. Diese Informationen werden im Folgenden der Einfachheit halber als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet. Nicht vertraulich sind Informationen, welche a. ein Teil einer Veröffentlichung sind; oder b. schon im vorherigen Besitz der einen Partei waren und von der anderen Partei weder direkt noch indirekt erworben wurden; oder c. unabhängig von einer Partei entwickelt wurden.

8.2 Der Auftraggeber und CYSPA vereinbaren, dass sie für die Dauer dieses Auftrags und nach dessen Ablauf alle vertraulichen Informationen des Partners keinem Dritten zugänglich machen werden. Beide Seiten verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschliesslich zur Erfüllung dieses Auftrags zu verwenden und sorgfältig darauf zu achten, dass sie nicht an Unberechtigte oder die Öffentlichkeit weitergegeben werden.

8.3 Sofern sich CYSPA in einer separaten Geheimhaltungserklärung gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, geht die separate Geheimhaltungserklärung dieser Ziff. 8 AGB vor und diese Ziff. 8 AGB ist für CYSPA nicht verpflichtend.

## 9. Datenzugriff

9.1 Bei Arbeiten, welche auf den Rechnern des Auftraggebers stattfinden, übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung dafür, dass darauf die von CYSPA benötigten Tools installiert sind bzw. von CYSPA installiert werden können und der Zugriff auf die entsprechenden Zielsysteme/Daten berechtigt und konfiguriert ist.

## 10 Beanstandungen

10.1 CYSPA wird die Dienstleistungen gemäss dem Auftragsdokument sorgfältig, unter Anwendung des im Zeitpunkt der Dienstleistungserbringung ihr zur Verfügung stehenden Wissens und Könnens in Bezug auf die Informationsverarbeitung sowie unter Beachtung der ihr vom Auftraggeber für die Ausführung erteilten Anweisungen erbringen.

10.2 In jedem Falle ist der Auftraggeber verpflichtet, Unzufriedenheit mit geleisteten Dienstleistungen innert 5 Tagen nach deren Erbringung schriftlich und detailliert an CYSPA zu melden und zu begründen.

10.3 Bei objektiv begründeten Beanstandungen wird gemeinsam mit den beteiligten Parteien nach einer Lösung gesucht.

## 11. Änderungsverfahren

11.1 Während der Erbringung von Dienstleistungen können beide Vertragsparteien jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen vorschlagen. Im Falle eines Änderungsantrages seitens des Auftraggebers

hat ihm CYSPA mitzuteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag, insbesondere auf Preis und Termine, hat.

11.2 Beeinflusst eine solche Änderung die Dienstleistung erheblich, informiert CYSPA den Auftraggeber über die Dauer und Kosten einer detaillierten Abklärung, die vorläufige Einschätzung der Realisierbarkeit und die Konsequenzen. Daraufhin hat der Auftraggeber die Änderung schriftlich zu bestätigen.

11.3 Ist der Änderungsantrag von Seiten des Auftraggebers erfolgt und hat CYSPA den erfolgten Änderungsvorschlag nicht bestätigt, so läuft der Auftrag unverändert weiter.

## **12. Schlussbestimmungen**

12.1 Dieser Auftrag regelt zusammen mit dem separaten Auftragsdokument abschliessend sämtliche anwendbaren Bestimmungen für Informatikdienstleistungen. Mündliche Abmachungen sind unverbindlich.

12.2 Beide Parteien können den Auftrag jederzeit beenden. Erfolgt dies zur Unzeit, so ist die aufhebende Partei der anderen zum Ersatz des sich daraus ergebenden Schadens verpflichtet.

12.3 Rechte aus diesem Auftrag können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei abgetreten werden.

12.4 Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

12.5 Sämtliche Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Die Verrechnung von Ansprüchen des Auftraggebers gegenüber CYSPA mit Forderungen aus diesem Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung.

12.6 Alle sich aus dem oder in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Differenzen sind vor der Anrufung des Richters durch Mediation nach den Mediationsregeln der Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation beizulegen.

12.7 Dieser Vertrag und alle Fragen, Ansprüche oder Auseinandersetzungen, welche aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang damit entstehen können, insbesondere auch betreffend Entstehung, Gültigkeit und Interpretation, unterstehen unter Ausschluss jeglichen Kollisionsrechts materiellem schweizerischem Recht.

Ausschliesslich zuständig für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten sowie im Zusammenhang damit erhobenen auservertraglichen Ansprüche sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von CYSPA.